

SATUS Kriens
Turn und Sportverein
6010 Kriens



Statuten

vom 10.6.1992

1. NAME UND SITZ

1.1 Name

Der SATUS Kriens - im Jahre 1906 gegründet - ist ein Verein im Sinn Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der SATUS Kriens ist als Sektion dem Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sportverband (SATUS) angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

2. ZIELE UND AUFGABEN

Der SATUS Kriens, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder

- die Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS,
- die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
- die Ausbildung von Sportfunktionären (technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter, usw.)
- die Mitwirkung bei J+S

Im SATUS Kriens können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.

Der SATUS Kriens fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Bestand

Der SATUS Kriens besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich

Jugendmitgliedern	Passivmitgliedern
Juniorenmitgliedern	Freimitgliedern
Aktivmitgliedern	Ehrenmitgliedern

Als Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern schulpflichtige Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr aufgenommen werden.

Als Juniorenmitglieder können Mädchen und Burschen nach zurückgelegtem 16. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten frühestens nach dem zurückgelegten 20. Altersjahr zu den Aktiven über.

Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 20. Altersjahr überschritten hat.

Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

Die mit der Freimitgliedschaft ausgezeichneten Mitglieder behalten ihren Status. Die Beitragshöhe wird im Beitragsreglement geregelt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit dem SATUS Schweiz als Verbandsveteranen vorgeschlagen.

3.2 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die General- und Riegenversammlung einzureichen.

Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung verbindlich.

3.3 Aufnahme

Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der Schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder bekannt.

Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung.

3.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.

3.5 Streichung. Ausschluss

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist die erfolgte Streichung schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann widerrufen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden
- die Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes geschädigt werden.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist dies zehn Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Im Falle eines Ausschlusses oder einer Streichung steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten (Ziff. 12.3) die Beschwerdekommision des SATUS aufzurufen.

Nimmt der Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tag an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten (Ziff. 16.6 ff).

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.

4. ORGANISATION

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren
- die Riegen und deren Organe

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens Ende November zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Riegevorstände vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mit Traktandenliste mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Ueber Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eintreffen.

5.4 Aufgaben und Rechte

Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung

Abnahme der Berichte des Vorstandes

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts

Genehmigung des Budgets

Wahlen des Präsidenten/der Präsidentin
des Kassiers/der Kassierin
des übrigen Vorstandes
der Revisoren/Revisorinnen

Erlass von Reglementen

Beratung und Beschlussfassung über Anträge

Festlegung des Jahresprogramms

Abänderung und Ergänzung der Statuten

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. VEREINSVORSTAND

6.1 Aufgaben und Rechte

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden.

Der Vorstand regelt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

Der Vorstand orientiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte verlangen, zusammen.

7. REVISOREN

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren.

Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.

Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Sie prüfen die Jahresrechnung nach allgemein anerkannten Punkten und sollen fachlich qualifiziert sein.

8. RIEGEN

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung und Auflösung bestehender Riegen ist der Vereinsvorstand zuständig.

9. FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen,
- Subventionen.

Die Riegen können zusätzliche Beiträge erheben.

10. 10 SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

10.1 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht wurde. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonal-, Regional- oder zentralen Sportverband (Zentralstatuten Zitt 3.7.1.2).

10.2 Vereinsauflösung

Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort der Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Verband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für eine ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.


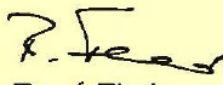

Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Verband zu.

10.3 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die SATUS-Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Zentralstatuten ab, so gelten letztere.

10.4 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des SATUS Turnvereins Kriens vom 10.6.1992 beschlossen und treten mit der Genehmigung durch den zuständigen Kantonal-, Regional- oder zentralen Sportverband in Kraft.

Kriens, 10.6.92	Der Präsident	Der Aktuar
		
	Aldo Smania	René Flad
Genehmigt durch	SATUS Kantonalverband Luzern	
		
Kriens, .30.6.92	René Flad, Kantonalpräsident	